

Hubert Trimmel:

## Der Höhlenschutz in Österreich

(I)

Das frühe Einsetzen der praktischen Höhlenforschung in Österreich und der Werdegang der Höhlenkunde selbst haben dazu geführt, daß der Schutz unterirdischer Naturdenkmale unabhängig von den übrigen Belangen des Naturschutzes einer Regelung durch Spezialgesetze zugeführt wurde. Die Voraussetzung dafür war in der Tatsache gegeben, daß Österreich besonders in seinen alpinen Gebieten reich ist an Flächen, die die Höhlenbildung als Phänomen der Karstlandschaft zeigen. Derzeit sind in Österreich zweifellos mehr als 2000 Höhlen<sup>1)</sup> bekannt, die sich auf die einzelnen Bundesländer etwa folgendermaßen verteilen:

Niederösterreich und Burgenland:	450 Höhlen <sup>2)</sup>
Oberösterreich und Salzkammergut:	500 Höhlen <sup>3)</sup> 4)
Salzburg:	350 Höhlen <sup>5)</sup>
Tirol und Vorarlberg:	50 Höhlen <sup>6)</sup>
Steiermark:	450 Höhlen <sup>4)</sup> 7)
Kärnten:	60 Höhlen <sup>6)</sup>

Die Zahl der Höhlen allein ergibt freilich kein vollständiges Bild von der Bedeutung, die diesen Höhlen sowohl vom wissenschaftlichen wie vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zukommt. Die bereits erfolgten vielfältigen Untersuchungen zeigen, daß jede einzelne Höhle eine Individualität darstellt, ihr besonderes Gepräge, ihre besondere Entwicklungsgeschichte und ihre besonderen Probleme hat, deren wissenschaftliche Erfassung und Deutung trotz des großen Aufschwunges der Speläologie in der jüngsten Zeit noch nicht restlos geglückt ist.

Schon diese kurze Andeutung läßt erkennen, daß die Höhlen Österreichs wertvolle unterirdische Naturdenkmale darstellen. Neben der wissenschaftlichen Bedeutung kommt ihnen aber auch ein gewisser wirtschaftlicher Wert zu. Die Gewinnung phosphathaltiger Düngestoffe aus den Höhlensedimenten für die Bedürfnisse der einheimischen Landwirtschaft war, wenn sie jetzt auch nicht mehr bedeutsam ist, in Österreich doch der Anstoß zu einer staatlichen Organisation der Höhlenforschung und zur Entwicklung der „Höhlenwirtschaftskunde“ als besonderes Teilgebiet der Speläologie. Man darf auch nicht übersehen, daß die großartigen Eishöhlen im Tennengebirge und im Dachstein, die tropfsteingeschmückten Hallen der Lurhöhle und eine lange Reihe anderer eindrucksvoller Höhlensysteme für den allgemeinen Besuch erschlossen sind oder erschlossen werden können, und daß sie im Reise- und Fremdenverkehr eine durchaus noch ausbaufähige und weiterzuentwickelnde Bedeutung einnehmen. Erfolgt jedoch eine solche wirtschaftliche Auswertung — sei es durch den Abbau von Höhleninhaltsprodukten oder durch Erschließung für den Fremdenbesuch — unzweckmäßig oder unsachgemäß, so können weitgehende nachteilige Veränderungen des Raumbildes und

<sup>1)</sup> Ein amtlicher Höhlenkataster, der alle vorhandenen Höhlen erfassen würde, besteht derzeit nicht; über die Zahl der Höhlen liegen nur Aufzeichnungen der verschiedenen Höhlenforschervereine vor.

<sup>2)</sup> Anzahl der im Kataster des Landesvereines niederösterreichischer Höhlenforscher verzeichneten Naturhöhlen.

<sup>3)</sup> Ein Höhlenkataster des Salzkammergutes wurde kürzlich von O. Schaubberger (Hallstatt) zusammengestellt.

<sup>4)</sup> Anzahl der Höhlen geschätzt.

<sup>5)</sup> Kataster des Landesvereines für Höhlenkunde in Salzburg.

<sup>6)</sup> Aus: Wäldner F., Der derzeitige Stand der Höhlenforschung in Österreich. Protokoll der 3. Vollversammlung der Bundeshöhlenkommission Wien, 1949. S. 15—26.

<sup>7)</sup> Ohne das steirische Salzkammergut. Nach Mitteilung von J. Gangl sind die Katasteraufzeichnungen des Landesvereines für Höhlenkunde in Steiermark infolge Kriegseinwirkung unvollständig.

Schädigungen oder Zerstörungen an eindrucksvollen oder wissenschaftlich beachtenswerten Ausfüllungsprodukten der Höhlen verursacht werden. Es ist somit durch die wirtschaftliche Auswertung immer eine Gefahr für den unversehrten Bestand unterirdischer Naturdenkmale gegeben.

Auf diese Tatsache mit Erfolg aufmerksam gemacht zu haben, ist in Österreich das Verdienst der Vertreter der höhlenwissenschaftlichen Forschungsrichtung und im besonderen Kyrle's. Ebenso verdienstvoll war aber auch das Verständnis, das den Forderungen nach einem wirksamen Höhlenschutz von seiten der an der Höhlenwirtschaft interessierten, insbesondere der landwirtschaftlichen Kreise entgegengebracht wurde. Die maßgebenden Persönlichkeiten in der Abteilung für Karst- und Höhlenwesen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, zunächst Willner, der eigentliche Begründer der Höhlenwirtschaftskunde, und später Saar, wußten die Bedeutung einer unversehrten Erhaltung der österreichischen Höhlenwelt wohl zu würdigen.

Das Ergebnis dieser Haltung war die Schaffung eines in der österreichischen Verfassung verankerten Bundesgesetzes, dessen Einzelbestimmungen im wesentlichen die praktische Durchführung und Sicherung eines wirksamen Höhlenschutzes abgeben. Es ist dies das „Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, Bundesgesetzblatt Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz)“. Auf Grund dieses Gesetzes sowie in Ergänzung und näherer Darlegung der darin enthaltenen Schutzbestimmungen ergingen im Jahre 1929 folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 66, betreffend die Errichtung eines Höhlenbuches.
2. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67, betreffend die Verhinderung von Schädigungen der unter Artikel II, § 1, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, fallenden Naturdenkmale, die für den allgemeinen Besuch erschlossen sind, sowie betreffend den Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.
3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Jänner 1929, BGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation und den näheren Wirkungskreis der Höhlenkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.
4. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 69, betreffend die Organisation und den näheren Wirkungskreis des Speläologischen Institutes.
5. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3. April 1929, mit welcher der § 8 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67, betreffend die Verhinderung von Schädigungen ergänzt wird.

Über den Inhalt und die wichtigsten Bestimmungen dieser gesetzlichen Regelung des Höhlenschutzes in Österreich soll im folgenden einiges gesagt werden, was allgemein von Interesse ist. Das Naturhöhlengesetz, das in der Zeit von 1938 bis 1945 keine Anwendung fand, ist auch jetzt wieder in Gültigkeit; zur Wiederherstellung der gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen zur Durchführung der Schutzmaßnahmen sind, soweit diese noch nicht erfolgt ist, Bestrebungen im Gange.

Nicht alle Höhlen Österreichs sind gleichermaßen den Schutzbestimmungen unterworfen. Eine Reihe der im Gesetze vorgesehenen Maßnahmen wird erst wirksam, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß die Erhaltung der betreffenden Naturhöhle „wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges oder ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist“<sup>1)</sup>. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß diese Maßnahmen auch auf die Umgebung des Einganges sowie auf Karsterscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche ausgedehnt werden können, wenn diese in ursächlichem Zusammenhang mit einer geschützten Naturhöhle stehen. Es besteht also die Möglichkeit, durch die Erklärung bestimmter Oberflächenbezirke in der Umgebung der geschützten Höhlen zum Naturdenkmal ausgesprochene „Höhlenparks“ zu schaffen, die dann als Ganzes den einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes unterworfen sind; von dieser Möglichkeit wurde in zwei Fällen, im Gebiet der Lurhöhle bei Peggau und Semriach (Steiermark) und beim Dachsteinhöhlenpark auf der Schönbergalpe bei Obertraun (Oberösterreich), Gebrauch gemacht. Über die Rechtsfolgen der Stellung unter Denkmalschutz wird in einem zweiten Aufsätze im nächsten Heft berichtet.

<sup>1)</sup> Wortlaut des Naturhöhlengesetzes im Art. II, § 1.

Von größter Bedeutung — aber leider nur in wenigen Fällen tatsächlich eingehalten und viel zu wenig bekannt — sind eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die sich auf Höhlen beziehen, welche noch nicht ausdrücklich zum Naturdenkmal erklärt worden sind, sowie auf Höhlenentdeckungen. Der Entdecker oder der Eigentümer<sup>1)</sup> einer noch unbekanntem Naturhöhle oder eines bisher unbekanntem Teiles einer Naturhöhle hat unter genauer Angabe des Höhleneinganges dem Bundesdenkmalamt unverzüglich Nachricht zu geben; am Zustande eines neu entdeckten Höhlenteiles darf bis zu einem bezüglichen Bescheide des Bundesdenkmalamtes nichts geändert werden. Durch diese Bestimmung sollen Schädigungen oder Störungen des ursprünglichen Zustandes verhindert werden, die vor einer wissenschaftlichen Untersuchung des entdeckten Raumes erfolgen könnten, und es soll eine sachgemäße Durchführung von allenfalls notwendigen oder wünschenswerten Arbeiten, wie etwa Grabungen, sichergestellt werden.

Die möglichst vollständige Erfassung aller in Höhlen gemachten Funde wird dadurch gewährleistet, daß das Bundesdenkmalamt von jeder Sammel- und Grabungstätigkeit in Höhlen zu verständigen ist, auch wenn diese nicht zum Naturdenkmal erklärt wurden. Höhlen, deren vollständige oder teilweise Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist — das sind Naturräume, die etwa wertvolle urgeschichtliche Funde liefern —, unterliegen im übrigen den Bestimmungen des österreichischen Denkmalschutzgesetzes<sup>2)</sup>, so daß auch für sie ein ausreichender Schutz gegeben ist. Alle diese Maßnahmen und ihre praktische Durchführung tragen dazu bei, die Aufnahme und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen in Höhlen zu fördern oder überhaupt erst zu ermöglichen.

(II. Teil folgt.)

**Dr. Friedrich Rosenkranz:**

## PHÄNOLOGIE

Die Getreidefelder sind nunmehr bereit, wieder die Saat für das Wintergetreide aufzunehmen. In weiten Gegenden Österreichs setzt im September die Wintersaat unseres Kornes und Weizens ein und mit Interesse beobachtet man heute deren Ankeimen und Austreiben. Beim Winterroggen vergehen zwischen Aussaat und dem deutlichen Sichtbarwerden der Triebspitzen (2 bis 3 cm über dem Boden), so daß das Feld ergrünt, etwas weniger als 2 Wochen im Mittel, wobei keinerlei Gesetzmäßigkeit mit verschiedener Höhe festzustellen ist. Doch zeigt sich, daß diese Zeitspanne um so kürzer ist, je früher die Aussaat erfolgt. Sicherlich hängt dies teilweise mit der allmählich abnehmenden Bodenwärme zusammen, wie die Beetversuche von Bos gezeigt haben: aus diesen hat sich nämlich ergeben, daß die Keimungsdauer zwischen 15. September und 1. Dezember zunimmt, dann bis Mitte Jänner konstant bleibt, um von da ab zuerst langsam, dann stärker bis 1. März abzunehmen, worauf sie wieder gleich bleibt, ohne den kurzen Wert vom September wieder zu erreichen. Die Keimzeiten aus ungefähr 10 000 Werten in Mitteleuropa verändern sich im Herbst von 9,3 Tagen vor dem 10. September auf 11,8 bis 12,8 um die Monatswende und auf 17,5 ab 20. Oktober. Diese Rhythmik kann die Temperatur allein nicht hervorrufen, sondern es haben wohl auch die Tageslängen und die Sonnenscheindauer darauf einen gewissen Einfluß, wie sich dies auch bei der Keimung des Sommergetreides noch deutlicher zeigt.

Nachfolgende Tabelle legt die mittlere Keimzeit der Sommergerste und des Sommerhafers (mittelfrühe Sorten) für die geographische Breite von Wien dar und zeigt uns bei jener eine Abnahme von 55 Tagen vor dem 11. März auf ungefähr 20 Tage ab April (19 bis 20 Tage bis Mitte Mai), bei diesem von 63 Tagen in der gleichen Zeit auf 21 Tage Anfang April und 16 bis 18 Tage Mitte des Monats, also auch dann noch ein Absinken, das aber viel geringer ist als in den gleichen Zeitspannen der Vorwochen.

<sup>1)</sup> Als Eigentümer der Höhle gilt nach österreichischem Recht der Besitzer der über der Höhle befindlichen Grundparzelle.

<sup>2)</sup> Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz).

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1949

Band/Volume: [1949\\_11](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Der Höhlensdmtz in Österreich. 190-192](#)